

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## - Inkassodienstleistungen -

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1.1. Präambel

Die accreditas GmbH, Raumentaler Str. 22/1, 76437 Rastatt (nachfolgend "accreditas" genannt) ist als Inkassounternehmen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zugelassen. accreditas stellt schwerpunktmäßig Leistungen im Forderungsmanagement zur Verfügung. Hierzu gehört neben der Inkassotätigkeit die Entwicklung und Bereitstellung von Forderungsmanagementdiensten für Dritte. accreditas behält sich vor, einzelne Dienstleistungen in Inhalt und Umfang zu erweitern, abzuändern, einzuschränken oder ganz einzustellen.

#### 1.2. Kollisionsregelung

Einzelne Leistungen können durch gesonderten Vertrag zwischen accreditas und dem Auftraggeber festgelegt werden. Vereinbarungen, die in diesen Verträgen getroffen werden, ergänzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte eine dort getroffene Vereinbarung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kollidieren, so gilt die gesonderte Vereinbarung.

#### 1.3. Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

### 2. Inkassobedingungen

#### 2.1. Rechte und Pflichten der accreditas

##### 2.1.1. Allgemeines

accreditas übernimmt namens und im Auftrag des Auftraggebers die außergerichtliche Einziehung von Forderungen von Unternehmern, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet und die voraussichtlich unbestritten sind. Der Auftraggeber bevollmächtigt accreditas dazu, alle von accreditas für notwendig erachteten Beitreibungsmaßnahmen bis zur restlosen Zahlung der jeweiligen Forderung und der dazugehörigen Nebenforderungen durchzuführen.

##### 2.1.2. Auftragserteilung

Mit Übermittlung der notwendigen Forderungsdaten durch den Auftraggeber an accreditas erteilt der Auftraggeber accreditas den Auftrag, die übermittelten Forderungen für ihn einzuziehen. Die Übermittlung erfolgt in der Regel über den Online-Service von accreditas oder über die von accreditas oder ihren Partnern zur Verfügung gestellte XML-Schnittstelle. accreditas ist nicht verpflichtet, die hierüber übertragenen Werte durch etwaige parallel vom Auftraggeber eingereichte Unterlagen zu überprüfen. Im Zweifel gelten die über Online-Service oder Schnittstelle übertragenen Daten als maßgeblich.

##### 2.1.3. Geldempfangsvollmacht

accreditas wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, Geldbeträge mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen bzw. einzuziehen.

##### 2.1.4. Bearbeitung durch accreditas

accreditas ist berechtigt, die Einziehung der Forderungen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der für die jeweilige Forderung geltenden Frist vorzunehmen. Die Auswahl und Reihenfolge der Maßnahmen wird von accreditas bestimmt. Der Auftraggeber berechtigt accreditas, jegliche Verhandlungen, unabhängig ob schriftlich oder mündlich, mit dem Schuldner zu führen.

##### 2.1.5. Unterlagen

accreditas ist berechtigt, die jeweiligen Unterlagen zu einem Auftrag nach sechs Monaten nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten, sofern die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hierdurch nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Unterlagen des Auftraggebers, die dieser nicht innerhalb dieser Frist zurückgefordert hat.

##### 2.1.6. Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) davon unterrichtet, dass seine, im Rahmen seines Vertrages angegebenen, vollständigen Identifikations- und Nutzungsdaten, wie z.B. Name, Firmenname, Ansprechpartner, Anschrift, Forderungsdaten, etc. gespeichert und zu Dokumentations- und Abrechnungszwecken, sowie zur Datensicherungskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. accreditas gewährleistet die vertrauliche Behandlung der ihr genannten Daten.

##### 2.1.7. Ermittlungen

Der Auftraggeber ermächtigt accreditas, eigenständig Ermittlungen durchzuführen, die diese für notwendig hält. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Ermittlung von Adresse und Zahlungsfähigkeit des Schuldners sowie sonstige Anfragen bei Ämtern, Registern oder Kammern.

##### 2.1.8. Forderungsnachlässe

accreditas hat das Recht, nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftraggeber, dem Schuldner Forderungsnachlässe zu gewähren.

##### 2.1.9. Ratenzahlungsvereinbarungen

accreditas hat das Recht, mit dem Schuldner Ratenzahlungen über die Gesamtforderung zu vereinbaren. Höhe und Laufzeit dieser Vereinbarung liegen im Ermessen von accreditas. Für die Vereinbarung einer solchen Ratenzahlung und mit der damit einhergehenden Überwachung und Abwicklung kann accreditas eine Ratenzahlungsgebühr erheben, welche dem Schuldner gegenüber geltend gemacht wird.

##### 2.1.10. Stundung der Forderung

accreditas hat das Recht, nach eigenem Ermessen mit dem Auftraggeber, dem Schuldner eine Stundung der Forderung zu gewähren.

##### 2.1.11. Sachstandsmitteilungen

accreditas teilt in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Quartal, dem Auftraggeber die Sachstände zu den von ihm zum Einzug eingereichten Forderungen mit. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, liegt die Art und Weise dieser Mitteilungen im Ermessen von accreditas. Insbesondere erfüllt accreditas ihre Pflichten auf Sachstandsmitteilung dadurch, dass sie dem Auftraggeber die Möglichkeit einräumt, seine Sachstände selbständig über das Internet abrufen zu können.

##### 2.1.12. Abrechnung, Verrechnungsvereinbarung

Eingegangene Gelder werden von accreditas gemäß der Vorschrift des § 367 BGB zunächst mit den angefallenen Inkasso- und Fremdkosten (z.B. Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten) verrechnet, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung. Guthabensalden werden unverzüglich an den Auftraggeber ausgezahlt. Bei Guthabensalden unter 1.000,- € behält sich accreditas vor, diese nur monatlich und zwar spätestens 10 Tage nach Monatsende, an den Auftraggeber auszuführen.

##### 2.1.13. Einstellung des Auftrages

accreditas ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen abzulehnen. accreditas teilt dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Ein solcher Fall liegt u.a. dann vor, wenn aus Sicht von accreditas die Realisierung der Forderung aussichtslos erscheint oder der zur Realisierung zu erbringende Arbeitsaufwand für accreditas in einem starken Missverhältnis zu den Realisierungsaussichten steht, oder der Auftraggeber sich nicht an seine vertraglichen Pflichten hält oder der Auftraggeber auf entsprechende Anfragen von accreditas sich länger als vier Wochen nicht meldet. Gleiches gilt auch für Forderungen, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (§§ 134, 138 BGB).

##### 2.1.14. Verschuldenshaftung, Sorgfaltspflicht ordentlicher Kaufmann

accreditas führt alle Aufträge unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten durch. Die Haftung von accreditas einschließlich Ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von accreditas oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von accreditas beruhen.

##### 2.1.15. Verjährung

Alle vertraglichen Ansprüche gegen accreditas, einschließlich der Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus Verschulden bei Vertragsschluss, verjähren 6 Monate nach Durchführung des Auftrags.

#### 2.2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

##### 2.2.1. Forderungsqualität

Der Auftraggeber verpflichtet sich, accreditas im vorgerichtlichen Inkassoverfahren nur mit dem Einzug solcher Forderungen zu beauftragen, die auch gegenüber dem Schuldner bestehen und darüber hinaus auch fällig, unbestritten, nicht tituliert und frei von Rechten Dritter sind und bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet. Der Auftraggeber wird darüber hinaus accreditas nur Forderungen zum Einzug übergeben, die noch nicht verjährt sind. accreditas ist nicht verpflichtet, eingehende Forderungen auf ihre Verjährung hin zu überprüfen. Sie haftet deshalb auch nicht für Forderungen, die bei Einreichung bereits verjährt sind oder während des Eintreibens verjähren, sofern die Verjährung nicht auf grobes Verschulden von accreditas zurückzuführen ist.

### 2.2.2. Unterlassung eigener Beitreibungsbemühungen

Mit Auftragserteilung stellt der Auftraggeber alle eigenen Beitreibungsbemühungen gegen den jeweiligen Schuldner ein. Hierzu gehört auch, dass der Auftraggeber ohne die vorherige Einwilligung von accreditas keine weiteren Absprachen mehr mit dem Schuldner über die Forderung trifft oder einen Dritten mit dem Forderungseinzug (z.B. ein anderes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt) beauftragt.

### 2.2.3. Fragerecht des Auftraggebers, Pflicht zur Beantwortung

Sofern dies nicht bereits schon durch accreditas selbst vorgenommen wurde, ist diese verpflichtet, auf Anfrage des Auftraggebers Auskünfte über den aktuellen Verfahrensstand zu geben. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über alle Zahlungen, Einwendungen, Einreden oder sonstige Mitteilungen des Schuldners zu der jeweiligen Forderung. Art, Weise und Umfang der Mitteilungen an den Auftraggeber liegen im Ermessen der accreditas.

### 2.2.4. Unterlagen, Pflicht zur Überlassung

Der Auftraggeber hat auf Verlangen von accreditas alle ihm verfügbaren und für die Beitreibung der Forderung für accreditas dienlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen, Unterlagen und übertragenen Daten.

### 2.2.5. Zahlungen von Schuldner an Gläubiger, Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber hat sämtliche Zahlungen, die er vom Schuldner nach Auftragserteilung erhält, unverzüglich accreditas anzuzeigen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die in dem an ihn gezahlten Betrag enthaltenen Gebühren von accreditas an diese abzuführen.

## 2.3. Gerichtliches Verfahren

### 2.3.1. Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid, Rücksprache Gläubiger, Kosten

Verlaufen sämtliche Beitreibungsversuche von accreditas erfolglos, so kann accreditas nach Rücksprache mit dem Auftraggeber den Erlass eines Mahnbescheides bzw. eines Vollstreckungsbescheides durch einen ihrer Vertragsanwälte beantragen. Dies erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

### 2.3.2. Streitiges Verfahren, Kosten

Wird gegen den Mahnbescheid Widerspruch oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch durch den Schuldner eingelegt, beauftragt accreditas nach Rücksprache und auf Wunsch des Auftraggebers einen ihrer Vertragsanwälte oder einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Anwalt mit der Durchführung des streitigen Verfahrens. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

### 2.3.3. Vorschusspflicht

Sobald ein Anwalt nach Punkt 2.3.1. oder Punkt 2.3.2. für den Auftraggeber eingeschaltet wird, kann dieser einen angemessenen Kostenvorschuss (§ 9 RVG) vom Auftraggeber verlangen.

## 2.4. Nachgerichtliches Verfahren

Das nachgerichtliche Verfahren umfasst die Überwachung und Vollstreckung von titulierten Forderungen. Je nachdem, für welches Modell der Gläubiger sich entscheidet, gelten die folgenden Bedingungen:

### 2.4.1. Modell 1

Der Gläubiger tritt seine titulierte Forderung an accreditas ab. accreditas versucht eine nachgerichtliche gütliche Einigung (z.B. Ratenzahlung) mit dem Schuldner zu erzielen. Kann eine solche gütliche Einigung nicht erzielt werden, leitet accreditas nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten Vollstreckungsmaßnahmen ein. Können Gelder realisiert werden, so teilen sich Gläubiger und accreditas die vereinnahmten Gelder zu gleichen Teilen. Können keine Gelder realisiert werden, trägt accreditas sämtliche Kosten und Gebühren, die durch Maßnahmen, die von accreditas eingeleitet wurden, angefallen sind. Das Verfahren wird erst mit vollständiger Bezahlung, Verjährung oder Erlöschen der Forderung (z.B. nach Abschluss der Wohlverhaltensphase) abgeschlossen. Sobald Gelder realisiert werden konnten, wird der Gläubiger hierüber informiert.

### 2.4.2. Modell 2

Der Gläubiger beauftragt accreditas, ihn bei der Realisierung seiner titulierten Forderung zu unterstützen. Hierfür zahlt der Gläubiger eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 99,- € zzgl. Mehrwertsteuer an accreditas. Der Betrag wird mit der Beauftragung von accreditas (typischer Weise durch Einstellen in das Online-System) fällig. accreditas stellt hierüber dem Gläubiger eine Rechnung und zieht den Betrag, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Einzugsverfahren vom Konto des Gläubigers ein. Der Gläubiger erteilt accreditas hierzu eine Einzugsermächtigung. accreditas versucht, eine nachgerichtliche gütliche Einigung mit dem Schuldner zu erzielen. Kann trotz dieser Maßnahme die Forderung nicht realisiert werden, überprüft accreditas regelmäßig und zwar mindestens einmal im Jahr, die Bonität des Schuldners und teilt dem Gläubiger mit, ob aus ihrer Sicht Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sinnvoll sein könnten oder nicht. Der Gläubiger kann aufgrund dieser Empfehlungen selbständig entscheiden, ob er solche Vollstreckungsmaßnahmen einleiten möchte oder nicht. Sämtliche daraufhin eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen geschehen im Auftrag und namens des Gläubigers. Dieser hat die hieraus entstehenden Kosten selbst zu tragen. accreditas unterstützt den Gläubiger hierbei auf Wunsch in der Vermittlung eines geeigneten Rechtsanwaltes. Können Gelder, sowohl durch die Bemühungen von accreditas, als auch durch vom Gläubiger eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen, realisiert werden, so stehen diese in vollem Umfang dem Gläubiger zu. Das Verfahren wird erst mit vollständiger Bezahlung, Verjährung oder Erlöschen der Forderung (z.B. nach Abschluss der Wohlverhaltensphase) abgeschlossen.

## 2.5. Auslandsinkasso

Bei Forderungen gegen Schuldner im Ausland können zusätzliche Kosten entstehen, welche aufgrund abweichender Rechtslage auch beim Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen nicht immer vom Schuldner bezahlt werden müssen. Diese Kosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen. Sofern Inkassopartner im Ausland mit der Einziehung von Forderungen beauftragt werden, gelten für den Auftraggeber die dortigen Rechtsvorschriften und deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

## 3. Vergütungsanspruch / Preise

### 3.1. Einrichtungspauschale

Für die Nutzung der Dienstleistungen von accreditas wird eine einmalige Einrichtungspauschale fällig. Diese bemisst sich nach dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis und wird dem Gläubiger mit Anmeldung in Rechnung gestellt. accreditas zieht diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Einzugsverfahren vom Konto des Gläubigers ein. Der Gläubiger erteilt hierzu accreditas eine Einzugsermächtigung.

### 3.2. Vergütungssätze

Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gesondert vereinbarte Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden dem Auftraggeber im außergerichtlichen Mahnverfahren für jede von accreditas bearbeitete Forderung die Gebühren nach dem Gebührenkatalog (abrufbar unter [www.accreditas.de/gebuehren](http://www.accreditas.de/gebuehren)) sowie etwaige angefallene Auslagen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber tritt seinen Anspruch gegen den Schuldner auf Ersatz dieser Gebühren und Auslagen sowie der Verzugszinsen als Verzugschaden an accreditas an Erfüllung statt ab. accreditas nimmt diese Abtretung an Erfüllung statt an, so dass accreditas diesen abgetretenen Anspruch direkt mit Mahnung dem Schuldner in Rechnung stellen kann. Wird eine Gesamtforderung durch den Schuldner bezahlt, steht die Hauptforderung in voller Höhe dem Auftraggeber zu. Die Nebenforderungen (Inkasso- und Mahngebühren von accreditas, Verzugszinsen bis zu einem maximalen Wert von 100,- € pro Einzelforderung sowie Porto- und Telefonauslagen) verbleiben bei accreditas.

### 3.3. Gebührenübernahme durch den Auftraggeber

Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung bestimmt, dass anfallende Gebühren nicht gegenüber dem Schuldner, sondern vollständig oder anteilig gegenüber ihm selbst geltend zu machen sind, stellt accreditas diese dem Auftraggeber in Rechnung.

### 3.4. Sonstige Vergütungssätze

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig zwischen den Parteien festgelegten sonstigen Vergütungssätze bleiben von der Regelung unter Punkt 3.1. und 3.2. unberührt.

## 4. Schlussbestimmungen

### 4.1. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, Rastatt.

### 4.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken im Vertrag.